

Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik – Ilse Schaad

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Informationen für Beschäftigte an Bildungseinrichtungen

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Urteile zum Reisekostenverzicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichts Gießen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Bay VGH) hat mit Urteil vom 2. August 2007 (14 B 04.3576) entschieden, dass es dem Dienstherrn unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung verwehrt ist, dem Anspruch einer Lehrkraft auf Erstattung der tatsächlichen Auslagen nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes eine von der Lehrkraft zuvor abgegebene Verzichtserklärung entgegen zu halten.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig, da der Freistaat Bayern davon abgesehen hat, die Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen.

Allerdings gilt die positive Entscheidung nur für den Freistaat Bayern. Andere Länder können von dem Urteil nicht profitieren und positive Konsequenzen daraus ziehen, da jedes Land eine eigenständige Reisekostenregelung hat. Vielmehr muss in jedem Bundesland ein eigenes Urteil erstritten werden, wie in der Praxis jeweils die Reisekostenregelungen anzuwenden sind.

In Nordrhein-Westfalen hat man bereits auf das Urteil aus Bayern reagiert. Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass ein Vergleich mit der Situation der Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen nicht möglich sei, da in Nordrhein-Westfalen die Lehrkräfte bereits in der Planungsphase einer Klassenfahrt wissen, dass der Reisekostenetat einer Schule begrenzt sei und somit sich schon im Vorfeld damit einverstanden erklären müssen, dass Reisekosten nicht beansprucht werden können. Handlungsbedarf sah die Landesregierung deshalb aufgrund des Urteils aus Bayern für nicht gegeben.

Das Verwaltungsgericht Gießen (VG) hat sich am 18. März 2008 (9 E 2055/07) ebenfalls mit der Problematik bezogen auf Hessen befasst und einer Klage auf Erstattung der tatsächlichen Auslagen stattgegeben.

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes

Dem Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Kläger in seiner Funktion als Lehrkraft im Juli 2003 eine dreitägige Schulfahrt begleitete und für die Veranstaltung 40 Euro zahlte. Die Dienstreiseanordnung hatte der Schulleiter vor Fahrtantritt erteilt. Der Kläger machte im Oktober desselben Jahres mit Formblattschreiben die ihm auf der Fahrt entstandenen Kosten von 40 Euro geltend. Unter der Abrechnung befand sich ein von der Kostenstelle vorformulierter Satz, den der Kläger im November unterzeichnet hatte. Der Zusatz lautete:

„Verzichtserklärung“

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mir die Reisekostenvergütung in Höhe von 23,68 Euro ausbezahlt wird.“

Dem Kläger wurden im Dezember 2003 Auslagen in Höhe von 23,68 Euro erstattet. Gegen den Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein, der nicht entschieden worden ist.

Der Kläger beantragte im April 2004 mit seiner beim Verwaltungsgericht (VG) Würzburg eingereichten Klage, dass ihm weitere Reisekosten zu erstatten seien.

Das VG Würzburg gab der Klage statt und sprach dem Kläger weitere 16,32 Euro zu.

Das Gericht begründete seine Auffassung damit, dass man sich auf die nachträgliche Verzichtserklärung nicht berufen könne, da es sich um eine unzulässige Rechtsausübung handle. Es könne nicht angehen, dass man von den Lehrkräften einerseits die Durchführung von Dienstreisen erwarte, auf der anderen Seite aber solche Aufenthalte nur genehmige, wenn auf die Reisekostenerstattung verzichtet werde. Dadurch verletzte der Dienstherr zudem seine Fürsorgepflicht.

Gegen das Urteil legte das Land Berufung ein. Es begründete seine Berufung damit, dass man sich hinsichtlich der vom Kläger unterzeichneten Verzichtserklärung nicht rechtsmissbräuchlich verhalten, da darin keine grobe Pflichtverletzung zu sehen sei und somit auch keine unzulässige Rechtsausübung vorliege.

Zudem hätten an der betroffenen Schule alle Lehrkräfte zu gleichen Teilen auf die Erstattung verzichtet, so dass auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gegeben sei.

Weiterhin sei der Kläger in seiner Entscheidung frei gewesen, ob er die Klassenfahrt in Kenntnis der nur anteiligen Reisekostenerstattung habe durchführen wollen oder nicht. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebiete es jedenfalls nicht, finanzielle Nachteile auszugleichen, da dann nur noch wenige Klassenfahrten möglich seien, was dem Auftrag der Schule widerspreche. Auch lägen die Pauschalsätze der Reisekostenerstattung, auf die die Lehrkräfte bei Dienstreisen Anspruch hätten, oft höher als die tatsächlichen Kosten. Auch deswegen habe sich das Verfahren mit der Verzichtserklärung inzwischen eingebürgert.

Das Bay VGH hat mit Urteil vom 2. August 2007 die Berufung zurückgewiesen und gesteht dem Kläger die Erstattung der gesamten 40 Euro zu.

Das Gericht ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall von einer Dienstreise auszugehen ist. Der Kläger habe sich aus diesem Grund als Beamter auf schriftliche Anordnung außerhalb des Dienstortes begeben. Auch gehört die Teilnahme an Klassenfahrten zu den dienstlichen Aufgaben. Insofern steht dem Kläger die Erstattung seiner Kosten nach der Reisekostenvergütung zu.

Diesem Anspruch steht nach Ansicht des Gerichts die Verzichtserklärung nicht entgegen, da der Beklagte diese dem Kläger aus Gründen der unzulässigen Rechtsausübung nicht entgegen halten darf.

Eine unzulässige Rechtsausübung ist nämlich dann gegeben, wenn ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn vorliegt, das zwar nicht schuldhaft zu sein braucht, das aber nach den gesamten Umständen des jeweiligen Einzelfalles den Einwand, der Beamte habe

auf seinen Anspruch verzichtet, als gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßend und damit als unzulässig zurück gewiesen werden muss.

Das Fehlverhalten des Dienstherrn und damit eine unzulässige Rechtsausübung ist in dem Umstand zu sehen, dass die an den Schulen gängige Praxis, dass Lehrer auf einen Teil der Reisevergütung verzichten, bei den Beamten zu einem Interessenwiderstreit führt, den der Dienstherr im Rahmen des das Beamtenverhältnis prägende Dienst- und Treueverhältnisses zum Schutz des Beamten gar nicht erst entstehen lassen darf. Aufgrund der Fürsorgepflicht ist der Dienstherr somit gehalten, den Beamten nicht von vornherein vor die Wahl zu stellen, ob er die Verzichtserklärung abgibt oder nicht und damit die Entscheidung, ob die Klassenfahrt stattfindet oder nicht, dem Beamten aufbürdet.

Grundsätzlich wäre ein Verzicht nur im Einvernehmen mit dem Beamten und nur aufgrund einer freien Willensentscheidung möglich. D.h., dass die Behörde die Abgabe einer solchen Verzichtserklärung nicht verlangen kann.

Mit der Durchführung von Klassenfahrten erfüllen die Lehrkräfte die ihnen hoheitlich zugeordneten Aufgaben. Dass dies der Fall ist, zeigt die Tatsache, dass die Fahrt von der Schulleitung angeordnet war, da sie den von der Schule verfolgten Unterrichtszielen dient. Es ist für Lehrer nicht zumutbar, vor die Wahl gestellt zu werden, entweder auf einen Teil der Kostenerstattung zu verzichten und die schulische Veranstaltung durchzuführen oder ohne Abgabe einer Verzichtserklärung die Veranstaltung ausfallen zu lassen. Es widerspricht dem Berufsverständnis des Lehrers, solche Veranstaltungen ausfallen zu lassen, weil er seine tatsächlichen Aufwendungen nicht erstattet bekommt. Deshalb wird der Lehrer im Allgemeinen eine Verzichtserklärung abgeben, obwohl er an sich einen Anspruch auf Reisekostenvergütung hat.

Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen

Dem VG Gießen lag der Sachverhalt zur Entscheidung vor, dass der verbeamtete Kläger in der Zeit vom 19. Juni 2006 bis zum 23. Juni 2006 als stellvertretender Klassenlehrer eine Klassenfahrt nach Frankfurt begleitete. Vor der Fahrt wurde dem Kläger am 17. Februar 2006 ein Vordruck vorgelegt, auf dem er für den Fall nicht ausreichender Haushaltsmittel auf die volle Vergütung anfallender Reisekosten verzichten sollte. Der Kläger unterschrieb den Vordruck nicht, sondern verfasste eine eigene Erklärung, die der Beklagte mit Schreiben vom 1. März 2006 als nicht wirksamen Verzicht ablehnte. Am 13. Juni 2006 unterschrieb der Kläger eine entsprechende Verzichtserklärung mit handschriftlichen Ergänzungen.

Am 29. Juni 2006 beantragte die Lehrkraft die Erstattung der für die Klassenfahrt angefallenen Kosten in Höhe von 36,70 Euro. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2006 teilte der Schulleiter der Schule mit, dass er angesichts der Haushaltslage lediglich ein Betrag von 10,10 Euro erstattet werden könnten. Gegen diesen Bescheid legte die Lehrkraft Widerspruch ein, den das zuständige Schulamt mit Bescheid vom 16. August 2007 zurück wies und wogegen die Lehrkraft Klage erhob.

Der Kläger begründete seine Klage damit, dass das Land (Beklagter) mit einer nur anteiligen Erstattung der Auslagen für eine Klassenfahrt seine Fürsorgepflicht verletze. Zudem sei die Unterschrift auf dem Verzicht nur aus pädagogischer Not erfolgt, da die Fahrt mangels einer Alternative nicht hätte stattfinden können. Nach Aussage des Schulleiters sei der Verzicht auf die volle Erstattung der Auslagen Voraussetzung für die Genehmigung der Fahrt.

Das Land beantragt, die Klage abzuweisen. Es ist der Ansicht, dass die Vorgehensweise der Abrechnung der gängigen Praxis entspreche und auch an anderen Schulen in Hessen praktiziert werde. Die Genehmigung von Klassenfahrten könne nur erteilt werden, wenn die Reisekosten durch Haushaltsmittel abgedeckt seien oder eben vorher ein Verzicht erklärt werden würde. Zudem sei dem Kläger diese Vorgehensweise bekannt gewesen und er sei während des Verfahrens noch einmal drauf hingewiesen worden, dass er nicht verpflichtet sei, an der Fahrt teilzunehmen. Wenn der Kläger den Verzicht nicht abgegeben hätte, hätte dies nicht unweigerlich zur Absage der Fahrt geführt.

Das Gericht hat dem Kläger Recht gegeben. Es begründet seine Entscheidung damit, dass der Kläger seinen Anspruch aus § 3 Abs. 1 HRKG herleiten kann und dieser Anspruch nicht durch eine Verzichtserklärung wirksam ausgeschlossen ist.

Es handelt sich um eine Dienstreise im Sinne des Gesetzes. Somit hat der Kläger grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der vollen Auslagen anlässlich dieser Dienstreise.

Die abgegebene Verzichtserklärung schließt diesen Anspruch nach Meinung des Gerichts auch nicht aus. Zwar sei grundsätzlich ein Verzicht möglich, im vorliegenden Fall scheitere das wirksame Vorliegen einer Verzichtserklärung an der Freiwilligkeit. Ein vorformulierter Vordruck zeige eindeutig, dass es sich nicht um eine freiwilligen Verzichtserklärung handeln kann.

Darüber hinaus würde aber auch ein wirksamer Verzicht den Anspruch des Klägers auf volle Erstattung nicht ausschließen, da es sich ansonsten um eine unzulässige Rechtsausübung handeln würde. Das Gericht bezieht sich bei seiner Argumentation auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und die dort schwerpunktmäßig behandelte qualifizierte Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Die Fürsorgepflicht ist eine durch Art 33 GG im gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten vorgegebene Hauptpflicht des Dienstherrn. Dies bedeutet, dass dem Beamten grundsätzlich die dienstlich veranlassten Reisekosten abzunehmen sind, wobei die Umstände des Einzelfalls zudem zu berücksichtigen sind.

Die Umstände rechtfertigen auch kein anderes Ergebnis, da weder die Tatsache, dass die Abgabe der Verzichtserklärung seit Jahren und auch an anderen Schulen in Hessen

praktiziert wird, noch der Umstand, dass dem Kläger diese Vorgehensweise bekannt war, darauf Einfluss haben.

Nach Auffassung des Gerichts obliegt es dem Dienstherrn, im Rahmen des Beamtenverhältnisses zum Schutz des Beamten keine Konflikte entstehen zu lassen, die den Beamten unter Druck setzen. Der Dienstherr ist somit gehalten, den Beamten von vornherein nicht vor die Wahl zu stellen, ob er die Verzichtserklärung abgibt und die Klassenfahrt stattfindet oder nicht. Der Einwand des Beklagten, die Klassenfahrt hätte auch ohne ihn mit einer anderen Begleitperson stattgefunden, überzeugt das Gericht nicht, da noch sechs Tage vor dem Beginn keine anderweitige Person gefunden war. Demzufolge ist davon auszugehen – so das Gericht –, dass sich der Kläger sehr wohl in der Konfliktsituation befand, dass im Falle der Nichtabgabe der Erklärung die Klassenfahrt nicht stattfinden würde.

Darüber hinaus handelt es sich bei Klassenfahrten auch um wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrages der schulischen Ausbildung. Um die mit einer Klassenfahrt angestrebten Zwecke erreichen zu können, erscheint es sinnvoll, dass neben dem Klassenlehrer auch sein Stellvertreter als geeignetste Person die Klasse begleitet. Auch widerspräche es dem pädagogischen Selbstverständnis, solche Veranstaltungen nur wegen der nicht erstatteten Auslagen ausfallen zu lassen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Lehrkraft bei Verweigerung der Abgabe der Verzichtserklärung in den Augen der Schulleitung an Ansehen verliert. Auch in den Augen der Schüler und der Eltern könnte die Weigerung als fehlendes Engagement ausgelegt werden und sich auch in einer dienstlichen Beurteilung negativ bemerkbar machen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Landesregierung Berufung eingelegt hat.

Resümee

Die Urteilgründe des Bay VGH sind überzeugend. Die Argumentation trifft den Kern des Problems. Dieses Problem stellt sich in gleicher Weise in allen Bundesländern. Die Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen (und anderer), dass es sich um eine bayerische Regelung handelt, die mit den Regelungen in Nordrhein-Westfalen nicht vergleichbar sei, kann deshalb nur als Zeitschinderei zu Lasten der Lehrkräfte bezeichnet werden. Wie in vielen Fällen weigern sich die Länder – besonders seit sie ihre neue föderale Hoheit auskosten können – vernünftig mit gerichtlichen Entscheidungen umzugehen. Tatsächlich werden Unsummen von Steuergeldern dadurch verschwendet, dass jedes Land sich den Luxus erlaubt, in gleichgelagerten Fällen auch und höchstpersönlich verurteilt zu werden.

Zum Glück kann aber auf die sehr gute Argumentationskette des Gerichts in der Begründung zurück gegriffen werden. Dies zeigt sich auch am Urteil des VG Gießen, welches mehrfach auf die Schwerpunkte des Urteils aus Bayern in seiner Begründung verweist.

Bearbeitung: Ilse Schaad/Katrin Löber

Stand: September 2008



Gute Planung zahlt sich aus. Mit staatlicher Förderung für das Alter vorsorgen.

Riester-Rente mit Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder

Das RentenPlus des DGB ist eine Riester-Rente zum günstigen Sondertarif, exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder ohne betriebliche Altersvorsorge und deren Angehörige. Hierfür haben wir namhafte Unternehmen gewinnen können.

Die Vorteile sind

- hohe Rente
- hohe staatliche Förderung
- günstige Sondertarife
- gute Beratung

Überzeugen Sie sich selbst! Fordern Sie unverbindlich ein persönliches Angebot bei einem der folgenden Unternehmen an:

Rentenversicherung Tarifvariante „Klassik“ oder „Chance“

Debeka (Konsortialführer)
Tel.: 0180-5006590-10

BHW
Tel.: 0180-5006590-20

DBV-Winterthur
Tel.: 0180-5006590-30

DEVK
Tel.: 0180-5006590-40

HUK-COBURG
Tel.: 0180-5006590-50

NÜRNBERGER
Tel.: 0180-5006590-60

Fondssparplan „UniProfiRente“

BBBank
Tel.: 0180-5006590-70

www.das-rentenplus.de

empfohlen von:



Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

E-Mail

Straße/Nr.

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Land/PLZ/Ort

Name/Ort der Bank

Geburtsdatum/Nationalität

Kontonummer BLZ

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Tarif/Besoldungsgebiet

Telefon Fax

Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Ort/Datum Unterschrift

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/
Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:
- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank!
Ihre GEW